

## Tiere - Viehhaltung - Gewerbliche Tierhaltung - Registrierung

Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Die Tierhaltung wird registriert und für jeden Standort wird eine Registriernummer erteilt.

### Voraussetzungen

- Tierschutz  
Tierschutzrechtliche Anforderungen an eine Haltung müssen erfüllt sein.
- Nachbarschaft  
Von der Tierhaltung dürfen keine erheblichen Störungen für die Nachbarschaft ausgehen.
- Tierseuchenkasse  
Für die Haltung mancher Nutztierarten ist die Mitgliedschaft in der Tierseuchenkasse Pflicht.

### Erforderliche Unterlagen

- Anmeldung  
Ein Anmeldeformular erhalten Sie von Ihrem zuständigen Ordnungsamt

### Gebühren

10,00 Euro - 120,00 Euro

### Rechtsgrundlagen

- Tarifstelle 33020 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen (GesSozGebO) Vom 28. Juni 1988  
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=Ges%2FSozWGebO%20BE%20Anlage&phtml=bsbeprod.phtml&max=true>
- §26 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/viehverk\\_v\\_2007/BJNR127400007.html](https://www.gesetze-im-internet.de/viehverk_v_2007/BJNR127400007.html)

## **Zuständige Behörden**

Das bezirkliche Ordnungsamt, in dem das Bienenvolk gehalten werden soll, ist zuständig.

PDF-Dokument erzeugt am 21.08.2019